

# Vereinsordnung

des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V.

## ARBEITSANLEITUNG FÜR DIE HERDBUCHZUCHT



Stotternheimer Str. 19

99087 Erfurt

Festnetztelefon: 03 61 / 74 98 07 13

Mobiltelefon: 01 63 / 4 22 50 88

Fax: 03 61 / 74 98 07 18

E-Mail: [lv@thueringer-ziegen.de](mailto:lv@thueringer-ziegen.de)

Homepage Verband: [www.thueringer-ziegen.de](http://www.thueringer-ziegen.de)

Homepage Rassebeirat TWZ: [www.thueringerwaldziege.de](http://www.thueringerwaldziege.de)

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Präambel	1
2. Grundlagen der Herdbuchzucht	1
3. Zuchtjahr	1
4. Zuchtbuch	1
5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
6. Meldungen des Züchters an den LTZ	5
6.1. Belegung	5
6.2. Lammung	5
6.3. Abgang	6
6.4. Zugang	6
7. Kennzeichnung	6
8. Sicherung der Abstammung	7
9. Prüfung der Abstammung durch den LTZ	7
10. Reproduktionstechniken	8
11. Tierzuchtbescheinigung	8
12. Durchführung der Merkmalerhebung	9
12.1. Exterieurbewertung	9
12.2. Fruchtbarkeitsprüfung	12
12.3. Milchleistungsprüfung	12
12.4. Fleischleistungsprüfung	12
12.4.1. Feldprüfung	12
13. Genetische Besonderheiten und Erbfehler	13
14. Inkrafttreten	13

**Anlagen:**

- 1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter und der BDZ
- 2 Liste der anerkannten Labore
- 3 Richtlinie zur Entnahme von Gewebeproben
- 4 BDZ Richtlinie Leistungsprüfung
- 5 Körkommission

## **1. Präambel**

Mit den Zuchtprogrammen des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V. (LTZ) werden in erster Linie verfolgt:

- die Züchtung vitaler Ziegenpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Ziegen und die Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Ziegenhaltung,
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- die Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und der Robustheit der betreuten Ziegenrassen.

## **2. Grundlagen der Herdbuchzucht**

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Der LTZ führt die genehmigten Zuchtprogramme für die in den Zuchtbüchern eingetragenen Ziegen auf der Grundlage:

- a) der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der anderen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder,
- b) der Richtlinien des ICAR (International Committee of Animal Recording),
- c) der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- d) des Tierschutzgesetzes zum Qualzuchtverbot (§ 11b) und
- e) der Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e. V. (BDZ).

## **3. Zuchtjahr**

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

## **4. Zuchtbuch**

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einem elektronischen Datenträger, in dem alle züchterischen Daten festgehalten werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers, der Mitglied des LTZ ist, in das Zuchtbuch eingetragen. Es wird ein Tier nur eingetragen, wenn die Abstammung nachgewiesen wurde, es sei denn, das Tier soll in das Vorbuch D eingetragen werden, das mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert ist und bei dem eine Exterieurbewertung durchgeführt wurde. Ausnahmen davon sind nur zur Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen (siehe Pkt. 11 Tierzuchtbescheinigungen) bei Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren zulässig.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich eine gültige Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen. Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben oder eine Bestätigung des Vatertieres durch den abgebenden Zuchtverband und eine Kopie der Tierzucht- oder Eintragungsbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

Das Zuchtbuch ist für männliche und weibliche Tiere einer Rasse getrennt in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für die Eintragung reinrassiger Zuchttiere ist aufgegliedert in die Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Klasse Herdbuch A kann bei bestimmten Rassen zusätzlich unterteilt werden, wenn die entsprechende Rasse für verschiedene Nutzungsrichtungen (Leistungen) gezüchtet wird.

Die zusätzliche Abteilung ist aufgegliedert in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D für weibliche und in genehmigten Ausnahmefällen für männliche Tiere.

Abteilung	Geschlecht	
	Männliche Tiere	Weibliche Tiere
Hauptabteilung (Herdbuch)	Herdbuch A (HB A)	Herdbuch A (HB A)
	Herdbuch B (HB B)	Herdbuch B (HB B)
Zusätzliche Abteilung (Vorbuch)	Vorbuch C (VB C) Ausnahme	Vorbuch C (VB C)
	Vorbuch D (VB D) Ausnahme	Vorbuch D (VB D)

Die Zuordnung der Zuchttiere zur Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch A eingetragen, wenn:
  - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
  - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmals-erhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch B eingetragen, wenn:
  - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
  - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmals-erhebungen nicht vorliegen oder die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.

- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch C eingetragen werden, wenn:
  - a) die Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
  - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch D eingetragen werden, wenn:
  - a) es rassetypische Merkmale aufweist,
  - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.

Aufstiegsregelung: Tiere, die in einer der zusätzlichen Abteilungen eingetragen sind, verbleiben dort zeitlebens. Weibliche Tiere, deren Mütter und Großmütter mütterlicherseits im Vorbuch und deren Väter und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind, werden in die Hauptabteilung eingetragen.

Auf Antrag kann für männliche Tiere einer gefährdeten Ziegenrasse eine zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch C und D) eingerichtet werden, in die männliche Tiere eingetragen werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen.

Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen männlichen Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können, sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

Das Zuchtbuch wird auf der Grundlage der vom Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Merkmalerhebungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den LTZ geführt. Der LTZ bedient sich bei der Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) (siehe Anlage 1).

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den LTZ vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der LTZ davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

**Das Zuchtbuch** enthält für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des Züchters sowie Name und Anschrift des Eigentümers oder des Tierhalters,
- b) Geburtsdatum und soweit bekannt das Geburtsland,
- c) Rasse und Geschlecht,
- d) Kennzeichen und Abteilung/ Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist,
- e) Kennzeichen seiner Eltern und die Abteilung/ Klasse, in der die Eltern eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle des Vorbuches D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen der Großeltern und die Abteilung/ Klasse, in der die Großeltern eingetragen sind,

- g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
  - h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
  - i) das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung – sofern vorhanden,
  - j) alle dem LTZ bekannten Ergebnisse von Merkmalerhebungen und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe der Sicherheiten und des Datums der Ermittlung,
  - k) Ergebnisse von Gentests zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern entsprechend dem Zuchtprogramm,
  - l) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
  - m) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum,
  - n) Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
  - o) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs.
- Änderungen zu den Buchstaben b bis i sowie o werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Zusätzlich können eingetragen werden:

- a) Schauerergebnisse,
- b) Köreentscheidung bei männlichen Tieren sowie
- c) Ergebnisse der Nachkommenbewertung.

Zur Dokumentation von Schauerergebnissen werden folgende Abkürzungen verwandt:

- \*/+ = prämiert auf Bundes-/Landesschauen
- S\*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen
- CH\*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen
- N\*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen

## 5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter ist zur Führung **einer betrieblichen Zuchtdokumentation, handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, verpflichtet**. Die Aufzeichnungen der betrieblichen Zuchtdokumentation sind Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist stets aktuell und einwandfrei zu führen. Die Nutzung des Herdbuchprogrammes OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

Für jedes im Zuchtbuch geführte Tier sind während des Zeitraums des Aufenthaltes des Tieres im Zuchtbetrieb zeitnah zu erfassen:

- a) Kennzeichnung sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Tieres,
- b) Deck- oder Besamungsdatum bzw. Zuteilungszeitraum mit Kennzeichen des Bockes,
- c) Ablammdatum der Ziege und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- d) bei Zuchttieren, die aus Embryo Transfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung und die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,

- e) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- f) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- g) Aufzuchtergebnis (bis 42. Tag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer,
- h) genetische Besonderheiten,
- i) Abgangsdatum des Tieres und möglichst die Ursache,
- j) im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich. Die Angaben in der betrieblichen Zuchtdokumentation müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auf Anforderung des LTZ ist die Zuchtdokumentation vorzulegen. Die **Zuchtdokumentation** ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung **mindestens 5 Jahre aufzubewahren**.

## 6. Meldungen des Züchters an den LTZ

### 6.1. Belegung

Während der Belegzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation:

- beim „Gruppensprung“ der Deckzeitraum und die Kennzeichnung des jeweils eingesetzten Bockes festzuhalten,
- beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken benutzten Bockes aufzuzeichnen,
- bei der Besamung der Vermerk „KB“, die Bockkennzeichnung auf dem Spermabegleitschein und das Datum der Besamung einzutragen.

**Die Übermittlung des Belegdatums an den LTZ hat bis spätestens 4 Wochen vor der Lammung zu erfolgen.** Für Belegungsdaten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LTZ berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Nutzung der Funktion Deckregister im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

### 6.2. Lammung

Der Züchter hat die betriebliche Zuchtdokumentation mit den Angaben:

- a) Ablammdatum der Ziege und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- b) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- c) Geburtsgewicht, wenn erfasst,
- d) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- e) den Abgang von Lämmern (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer

**unmittelbar am Ende der jeweiligen Ablammzeit, allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), spätestens jedoch am Ende des Zuchtjahres**

**dem LTZ schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.** Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LTZ berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Meldung der Lammungen im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

### 6.3. Abgang

Der Züchter hat in der betrieblichen Zuchtdokumentation die Abgänge von Zuchttieren mit dem Datum und, wenn bekannt, mit der Ursache zu erfassen und **spätestens zum Ende des Zuchtjahres beim LTZ einzureichen.**

Die zeitnahe Meldung der Abgänge im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

### 6.4. Zugang

Der Züchter hat **an den LTZ vor Zuchtbenutzung** alle Zugänge von Zuchttieren unter Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbestätigung zu melden. Der Gesundheitsstatus des abgebenden Betriebes ist nachzuweisen.

## 7. Kennzeichnung

Jeder Züchter erhält vom LTZ eine Betriebsnummer und ein Herdenkennzeichen, das aus der Abkürzung TH für Thüringen und zwei Buchstaben besteht.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z. B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Ohrmarke und/ oder Halsbänder mit betriebsindividueller Beschriftung oder
- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter.

Die Kennzeichnung der Zuchttiere erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer. Dabei ist folgende Kennzeichnungsvariante zulässig:

- ViehVerkV-Ohrmarke:  
Tierindividuelle ViehVerkV-Ohrmarke in beiden Ohren. Die Nachkennzeichnung hat zwingend mit der Nummer der Erstkennzeichnung zu erfolgen, eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.

Die verbandsinternen Regelungen zur Kennzeichnung der Zuchttiere ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Ziegen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust des amtlichen Kennzeichnungselementes eine Umkennzeichnung.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.



## **8. Sicherung der Abstammung**

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem LTZ fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Belegungs- und Lammdaten sowie die im Zuchtbuch des LTZ oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter.

Aufgrund der vorliegenden Daten im Zuchtbuch erfolgt programmseitig eine routinemäßige Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten aller durch den LTZ neu einzutragenden Zuchttiere.

Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten). Der LTZ führt eine aktuelle Liste mit zugelassenen Laboren für die Abstammungsuntersuchung (Anlage 2).

Abstammungsabweichungen und -änderungen werden beim LTZ dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen (siehe Anlage 2 und 3). Sofern eine zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes belegt wurde. Beim Gruppensprung darf grundsätzlich nur ein Bock pro Gruppe eingesetzt werden. Zwischen dem Wechsel der Böcke muss mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen liegen. Die Zwischenlammzeit muss mindestens 150 Tage betragen.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Für Böcke, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm.

## **9. Prüfung der Abstammung durch den LTZ**

Der LTZ führt auf eigene Kosten ein System zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere mittels Bestimmung genomischer Merkmale (DNA-Profile aus Mikrosatelliten) durch.

Jährlich wird ein Betrieb im Losverfahren aus verschiedenen Rassegruppen auf die Korrektheit der väterlichen Abstammung überprüft. Pro Betrieb werden mindestens zwei Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung überprüft. Werden mehr als 20 % Fehl Abstammungen festgestellt, wird eine erweiterte Abstammungsüberprüfung von 20% der Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung durchgeführt. Werden auch

hier mehr als 20 % FehlAbstammungen festgestellt, kommt es zur Aberkennung des gesamten ins Zuchtbuch eingetragenen Jahrganges, es sei denn, für jedes einzelne Tier wird die Abstammung durch Untersuchung belegt.

Der LTZ bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen, insbesondere wenn:

- wiederholt Meldefristen zur Belegung und Ablammung überschritten wurden oder
- die Zuchtdokumentation beim Züchter nicht nachvollziehbar erscheint oder
- eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt wird oder
- aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres bestehen.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung bzw. zur zweifelsfreien Feststellung der Abstammung trägt der Züchter. Bei negativen Ergebnissen werden die Tiere als Zuchttiere durch den Zuchtleiter aberkannt und aus dem Zuchtbuch gelöscht. Auf Antrag des Züchters können weibliche Tiere alternativ in das Vorbuch D bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen eingetragen werden.

Die Prüfung der Abstammung erfolgt entsprechend der Anlagen 2 und 3.

## **10. Reproduktionstechniken**

Der LTZ akzeptiert folgende Reproduktionstechniken:

- a. die natürliche Bedeckung,
- b. die künstliche Besamung mit Samen von reinrassigen Böcken, die entsprechend des jeweiligen Zuchtprogrammes einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden,
- c. den Embryotransfer von befruchteten Eizellen und in vivo erzeugten Embryonen, die mit Samen entsprechend Punkt b gezeugt wurden, sofern diese Eizellen und Embryonen von reinrassigen Zuchtziegen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden.

Gentechnisch veränderte Ziegen oder künstlich erzeugte Klone werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

## **11. Tierzuchtbescheinigung**

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des LTZ eingetragene Tierhalter eines reinrassigen Zuchttieres (Herdbuch A oder B). Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung erfolgt durch den LTZ auf Antrag. Für Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung gleichzeitig als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Tierzuchtbescheinigung enthält die nach VO (EU) 2016/1012 vorgeschriebenen Angaben.

Für Tiere, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, werden durch den LTZ auf Antrag Eintragungsbestätigungen mit allen verfügbaren Daten zur Abstammung und Leistung ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei ihrem Verlust bzw. für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit dem Zusatz Zweitschrift und einer Ordnungszahl zu kennzeichnen sind. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung bzw. der Eintragungsbestätigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Halter des Tieres zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung begehrt wird. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Tierzuchtbescheinigungen werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spender-tier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht von der Ausnahme nach Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

## **12. Durchführung der Merkmalerhebung**

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den LTZ bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

### **12.1. Exterieurbewertung**

Die Exterieurbewertung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Zuchtprogramms durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten des LTZ für alle weiblichen und männlichen Tiere, die in das Zuchtbuch aufgenommen werden sollen, bei einem Mindestalter von 5 Monaten. Zur besseren Ausprägung der Merkmale ist jedoch ein Alter von 12 Monaten anzustreben.

Die Exterieurbewertung bei Böcken wird als verbandsinterne Körung von einer Körkommission (im Falle einer Sammelkörung) oder von einem Beauftragten (im Falle von Hofkörungen) durchgeführt. Der Körkommission gehören mindestens an der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter, und ein Züchter. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Vorstand. (Anlage 5)

Es werden je nach Rasse mit Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) beurteilt:

- die Fellqualität (W)
- die Bemuskelung (B),
- der Rahmen (R),
- die Form (F),
- die Euterqualität (Eu) und
- die Zitzenstellung (Zi).

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

Note	Fellqualität, Bemuskelung, Rahmen, Form, Euterqualität, Zitzenstellung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Bei jeder Exterieurbewertung können das Lebendgewicht und die Körpermaße des zu beurteilenden Tieres entsprechend der Anlage 4 ermittelt werden.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.

Die Bemuskelung wird anhand der Ausbildung der Muskelpartien an Schulter, Rücken und Keule eingeschätzt.

Die Beurteilung des Rahmens erfolgt durch die Kriterien Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite und Tiefe.

Die Beurteilung der Form erfolgt durch die Kriterien Skelett/ Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/ hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen) und der Rasstyp muss herangezogen werden.

Tiere, die unerwünschte Ausprägungen in der Form wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellung, unerwünschte Pigmentierung, spitzen Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken, ein abgezogenes Becken oder Fehler im Fundament, wie weiche Fessel, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig)

aufweisen oder nicht rassetypische Merkmale (in der Rassebeschreibung geregelt) zeigen, erhalten Abschläge in der Bewertung.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Körpermängel wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeisser), Hodenanomalien oder grobe Fundamentfehler aufweisen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Form höchstens die Note 3 erhalten.

Die Euterqualität und die Zitzenstellung werden nur bei Milchziegenrassen, die in Laktation stehen, beurteilt. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu/Zi 2. 8/7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Zitzen (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden). Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen.

Die Euterqualität wird anhand der Kriterien Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband eingeschätzt.

Die Zitzenstellung wird anhand der Merkmale Zitzenansatz am Euter, Zitzenform und -stellung beurteilt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrzitzen, Bei- oder Gabelzitzen werden mit Abschlägen im Merkmal Zitzenstellung beurteilt. Grobe Abweichungen, die die Melkbarkeit bzw. das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.

Bei Rassen, bei denen die Euterqualität und die Zitzenstellung nicht separat beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Form ein.

Die Bewertung gilt lebenslang, es sei denn, das Tier wird zu einer neuen Bewertung vorgestellt. Es gilt immer die neueste Bewertung. Anhand der Bewertung werden die Tiere zur einfacheren Klassifizierung in Zuchtwertklassen eingeteilt.

Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden grundsätzlich folgende Mindestanforderungen gestellt:

Zuchtwertklasse	Vergabe von Zuchtwertklassen				Eintragung in Abteilungen des Zuchtbuches	
	Fellqualität/Wollqualität	Bemuskelung	Rahmen und Form	Euterqualität und Zitzenstellung	männlich	weiblich
I	6	7	7	7	A	A
II	5	6	6	6	A	A
III	4	4	4	4	B	B

Ist eine zusätzliche Abteilung (C, D) eingerichtet, können dort nur Tiere eingetragen werden, die mindestens in die Zuchtwertklasse II eingetragen sind.

## 12.2. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird durch den Züchter im Zuchtbetrieb durchgeführt (Ablammmeldung). Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl an lebend- und totgeborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer. Weiterhin sind Missbildungen und Abnormitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren und dem LTZ zu übermitteln.

## 12.3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durch die Qnetics GmbH durchgeführt.

Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge, der Fett- und der Eiweißgehalt festgestellt und daraus die Fett- und Eiweißmenge ermittelt (Einzelprüfung).

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung bei Ziegen werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist das Kalendearjahr. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können durch den Züchter im Herdbuch eingesehen werden.

## 12.4. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird als Feldprüfung durchgeführt.

### 12.4.1. Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung Feld können erfasst werden:

#### Tägliche Gewichtszunahme

Die Erfassung kann durch den Züchter oder Mitarbeiter oder Beauftragte des LTZ erfolgen. Dazu werden Alter und Gewicht in der Zeit vom Tage der Geburt bis zum Alter von mindestens 50 und höchstens 210 Tagen ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Es wird eine Gewichtsfeststellung um den 50. Lebenstag empfohlen. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassespezifisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geburtstyps zugrunde gelegt (siehe folgende Tab.).

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Ziegen (Quelle: BDZ)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Westafrikanische Zwergziege	1,5 kg	1,0 kg
Anglo-Nubier Ziege, Burenziege, Ovamboziege und alle Rassen, die das Merkmal tägliche Zunahme freiwillig erfassen	4,0 kg	3,0 kg

### Fleischigkeitsnote

Die Bemuskelung wird durch Mitarbeiter oder Beauftragte des LTZ durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter in einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) ermittelt.

## **13. Genetische Besonderheiten und Erbfehler**

Der BDZ hat sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Ziegenrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der LTZ arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die Vereinsordnung „Arbeitsordnung für die Herdbuchzucht“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

## **14. Inkrafttreten**

Die Vereinsordnung „Arbeitsanleitung für die Herdbuchzucht“ wurde gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung des LTZ von der Züchtersversammlung am 23. März 2019 in Mühlberg beschlossen und tritt nach Veröffentlichung auf der Internetseite des LTZ in Kraft.

# **Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap**

zwischen dem

Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V.  
Am Johannishof 3  
99085 Erfurt

vertreten durch die Vorsitzende Dr. Katja Peter

und der

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

nachfolgend VDL genannt -  
vertreten durch den Vorsitzenden Carl Lauenstein



## **Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist es, einheitliche Bedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systems zur Verarbeitung von Herdbuchdaten für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannten Schaf- und Ziegenzuchtverbände (OVICAP-Projekt) festzulegen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

### **§1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die VDL übernimmt die Erstellung und die Pflege der für die Herdbuchführung und den Zuchttierverkehr notwendigen Programme (OviCap) sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und bietet diese Schaf- und/oder Ziegenzuchtverbänden zur Nutzung an. Die VDL bedient sich hierbei eines externen Dienstleisters, der durch Beschlussfassung der VDL-Mitgliederversammlung festgelegt und langfristig vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt wird.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Zuchtverband bereit, den Vertrag zwischen VDL und dem Dienstleister, der als Anlage beigefügt ist, sowie entsprechende Folgeverträge zu unterstützen und - soweit selber gefordert - die Inhalte zu erfüllen.

### **§2 Fachausschuss**

- (1) Zur Koordinierung und Beratung wird der Dienstleister mit der Etablierung und Organisation eines Fachausschusses beauftragt. Er ist fachlicher Mittler zwischen den Zuchtverbänden, der VDL und dem Dienstleister.  
Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den VDL-Vorstand zu bestätigen ist. Sitzungen des Fachausschusses finden mindestens einmal jährlich statt und sind zu protokollieren.
- (2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses zählen:
  - Koordinierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap,
  - Sichtung, Bewertung und Beschluss aller geplanten Gesamt-, Gruppen- sowie Einzelprojekte,
  - Festlegung und Aktualisierung einer Prioritätenliste der anfallenden und zu erledigenden Aufgaben und Projekte,
  - Information und Beratung von VDL, Dienstleister sowie Zuchtverbände zu allen OviCap betreffenden Fragen und Aufgaben,



- Vorschlag eines Datenschutzbeauftragten zur Benennung durch die VDL gegenüber dem Dienstleister.
- (3) Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:
- je einem von den beteiligten Zuchtverbänden entsandten Vertreter,
  - dem VDL-Vorsitzenden und VDL-Geschäftsführer,
  - Vertretern des Dienstleisters sowie
  - Gästen und externen Fachleuten, die, soweit erforderlich, eingeladen werden.
- Sind VDL-Vorsitzender und VDL-Geschäftsführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann sich die VDL auch durch eine andere Person vertreten lassen.
- (4) Der Fachausschuss wählt einen fachlicher Leiter sowie einen Stellvertreter. Dem Leiter bzw. bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen u. a. folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung der Sitzung des Fachausschusses,
  - fachlicher Ansprechpartner für die Zuchtverbände, den Dienstleister und die VDL zu allen OviCap betreffenden Fragen,
  - Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Fachausschusses.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom fachlichen Leiter geladen sind. Die Abstimmung erfolgt offen.  
Jeder Zuchtverband hat eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Abstimmung ist der Zuchtverband berechtigt, seine Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Fachausschusses zu übertragen oder sein Abstimmungsverhalten schriftlich dem fachlichen Leiter vor Sitzungsbeginn zu übermitteln. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Entscheidungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programmsystems entsprechend § 1.2 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweit zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Entscheidungen zu Leistungen, die über die in §1.2 und §1.3 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) hinausgehen, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen, um diese als Gemeinschaftsprojekt (Weiterentwicklung für alle Verbände) zu realisieren.
- (8) Erreicht ein Antrag nicht die in Nummer 7 benötigte Mehrheit, haben die Zuchtverbände das Recht, die gewünschte Leistung als Gruppenprojekt (Weiterentwicklung für individuelle Wünsche mehrerer Verbände) oder als Einzelprojekt (Anforderung eines einzelnen Verbandes) zu realisieren, wenn das Gesamtprojekt nicht gefährdet wird. Über die Beteiligung der Zuchtverbände an solchen Projekten ist gesondert abzustimmen.



Zu Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung von Gruppen- und Einzelprojekten sind nur die beteiligten Zuchtverbände stimmberechtigt.

- (9) Über die Gefährdung des Gesamtprojektes befindet der Fachausschuss nach Stellungnahme des Dienstleisters.
- (10) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Der Fachausschuss kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail, abstimmen, wenn der fachliche Leiter oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung für notwendig ansieht und kein Mitglied des Fachausschusses dem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (12) Der Fachausschuss hat das Recht, zu speziellen Fragestellungen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese unterbreiten dem Fachausschuss Lösungsvorschläge.
- (13) Entscheidungen gem. § 2 (6) bis (8) werden nur wirksam, soweit der VDL-Vorstand hiergegen kein Veto einlegt. Das Veto ist vom VDL-Vorsitzenden oder dem VDL-Geschäftsführer oder einem anderen Vertreter der VDL bis zum Ende der beschlussfassenden Sitzung einzulegen, innerhalb von 4 Wochen vom VDL-Vorstand zu bestätigen und gegenüber dem fachlichen Leiter des Fachausschusses bzw. dessen Stellvertreter schriftlich zu begründen.

### **§3 Finanzierung und Kostenerstattung**

- (1) Die für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap entstehenden Kosten sind:
  - I. Kosten für einmalig zu erbringende Leistungen zu Beginn des Projektes bzw. für neuhinzutretende Zuchtverbände zur Systemportierung, zur Übernahme regionaler Datenbestände und zur Datenkonsolidierung,
  - II. Kosten für den Routinebetrieb und
  - III. Kosten für
    - a. Gemeinschafts-,
    - b. Gruppen- und
    - c. Einzelprojekteim Sinne von § 2 (6) bis (8)
- (2) Die anfallenden Kosten werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den Zuchtverbänden in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Kosten, die auf alle Zuchtverbände bzw. auf mehrere Zuchtverbände umzulegen sind, wird als Schlüssel die Zahl der am 1. Januar des Jahres in OviCap geführten aktiven weiblichen Herdbuchtiere bzw. für neuhinzugegetretene Zuchtverbände der Übernahmebestand der aktiven weiblichen Herdbuchtiere in

OviCap zugrunde gelegt. Bei Projekten, die über mehrere Jahre andauern, bildet die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere im Jahr des Projektbeginnes die Berechnungsbasis.

Einzelprojekte werden vom jeweiligen Zuchtverband allein getragen.

- (4) Die Kostenerstattung für den Routinebetrieb kalkuliert die VDL bis Ende Februar für das betreffende Jahr und fordert als Abschlag 75 % der erwarteten Kosten von den Zuchtverbänden. Zahlungsziel für den Abschlag ist der 31. März, für den Restbetrag der 30. November des betreffenden Jahres.
- (5) Alle anderen oben genannten Kosten stellt die VDL den Zuchtverbänden nach Leistungserbringung unmittelbar nach Rechnungseingang durch den Dienstleister in Rechnung.
- (6) Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang durch den Zuchtverband zu begleichen oder bei Mangel in der Leistungserbringung schriftlich zu widersprechen. Das Recht der Reklamation einer Leistung bleibt davon unberührt.
- (7) Treten weitere Zuchtverbände in das Projekt ein, so werden ihnen im Eintrittsjahr folgende Beträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt:
  - a) für die Einrichtung und Konsolidierung von OviCap beim Dienstleister 0,197 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes,
  - b) für die Weiterentwicklung von OviCap 0,442 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes pro abgelaufenem Kalenderjahr seit 01.01.2007.
  - c) Die beim Dienstleister anfallenden Kosten für die Datenübernahme seiner Tiere in das Herdbuchprogramm OviCap hat der hinzutretende Verband voll zu tragen.
  - d) Die Kosten, die gemäß Ziff. 1.2. des Vertrages VDL/VIT für den Routinebetrieb im Eintrittsjahr anfallen, trägt der hinzutretende Zuchtverband anteilig.

Diese Zahlungen hinzutretender Verbände werden vorrangig zur Finanzierung neuer Gemeinschaftsprojekte, im Übrigen zur Verbilligung des Routinebetriebes in den Folgejahren verwendet. Darüber entscheidet der Fachausschuss.

Die VDL-Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von hinzutretenden Zuchtverbänden im Eintrittsjahr zu leistenden Beträge zu überprüfen und ggf. abzuändern.

#### **§4 Rechte und Pflichten der VDL**

- (1) Zu den Pflichten der VDL zählen:



- Veranlassung von juristischen Prüfungen auf Unbedenklichkeit aller Vertragsvereinbarungen zwischen VDL und dem Dienstleister,
  - Auftragserteilung und Vertragsabschluss mit dem Dienstleister,
  - Unterstützung der anfallenden Arbeiten des OviCap-Fachausschusses,
  - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Zuchtverbänden und/oder den Zuchtverbänden und dem Dienstleister,
  - Sicherung der Gesetzeskonformität des OviCap-Programmsystems,
  - Prüfung der Rechnungen des Dienstleisters und
  - Abrechnung mit dem Dienstleister sowie den Zuchtverbänden.
- (2) Die VDL hat das Recht, bei Zahlungsverzug durch den Zuchtverband und nach zweifacher Mahnung in Abstand von mindestens 30 Tagen den jeweiligen Zuchtverband den Zugang zum Programmsystem OviCap bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sperren zu lassen.

### **§5 Pflichten des Zuchtverbands**

Der Zuchtverband erfüllt die zwischen VDL und dem Dienstleister sowie von dem Fachausschuss festgelegten und seinen Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben und Pflichten. Insbesondere

- gewährleistet der Zuchtverband, dass die für die Arbeit erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig dem Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder die Nichtanwendbarkeit von Unterlagen gehen zu seinen Lasten.
- sorgt der Zuchtverband für die rechtzeitige Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Dienstleisters, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen.

### **§6 Eigentumsverhältnis**

- (1) Die VDL und der von ihr beauftragte Dienstleister erhalten keine Eigentumsrechte an den Daten des jeweiligen Zuchtverbands. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung des Zuchtverbandes vor.
- (2) Die Daten der Zuchtverbände dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen einbezogen oder veröffentlicht werden. Für die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere bei Datenübernahme und zum Stichtag 1. Januar gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der Zuchtverband erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an dem Programmsystem OviCap.
- (4) Zuchtverbände, die sich an Gruppen- bzw. Einzelprojekten beteiligen, erhalten daran die exklusiven Nutzungsrechte. Sie sichern jedem Zuchtverband nach Kostenbeteiligung ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Projekt zu. Der

Fachausschuss ist über die Beteiligung am Gruppen- bzw. Einzelprojekt zu informieren.

Die Kostenbeteiligung des neuhinzutretenden Verbands berechnet sich aus den Gesamtkosten des Projektes geteilt durch die Zahl der am Projekt beteiligten aktiven weiblichen Herdbuchtiere zum Stichtag 1. Januar des Zutrittjahres zuzüglich des aktiven weiblichen Herdbuchbestands des zutretenden Verbandes. Der eingenommene Betrag wird den beteiligten Zuchtverbänden entsprechend des aktiven weiblichen Herdbuchbestandes gut geschrieben. Die finanzielle Abwicklung übernimmt die VDL.

### **§7 Haftung**

- (1) Die Haftung der VDL gegenüber dem Zuchtverband für Schäden, die der Dienstleister zu vertreten hat, sind auf den Betrag begrenzt, der der VDL aufgrund dieser Schäden gegenüber dem Dienstleister zusteht. Auf die Haftungsregelungen in § 9 des als Anlage beigefügten Vertrages zwischen VDL und VIT wird verwiesen.
- (2) Der Zuchtverband haftet für von ihm fahrlässig verursachten Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden pro Vertragsjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegenderatenbank (OviCap).

### **§8 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

### **§9 Kündigung**

- (1) Der Zuchtverband kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2010. Jede Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.
- (2) Mit dem Ausscheiden verzichtet der Zuchtverband auf jegliche Rückerstattung der bislang eingezahlten Beiträge bzw. Gebühren. Unbestrittene Forderungen sind zu begleichen.
- (3) Die VDL kann den Vertrag mit dem Zuchtverband nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 11 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
  - Auflösung des Vertrages mit dem Dienstleister,



- grob schuldhafte Pflichtverletzung des Zuchtverbandes aus diesem Vertrag, insbesondere der Nichterstattung der Kosten und
  - Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- (4) Auf Wunsch erhält der Zuchtverband eine Kopie seiner Daten in einem für den Datenaustausch üblichen Format. Die dabei anfallenden Kosten werden vom ausscheidenden Zuchtverband erstattet. Eine Löschung seiner Daten aus gemeinschaftlich genutzten Dateien kann er nicht verlangen.

### **§10 Allgemeine Regelungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- (2) Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese gütlich beizulegen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum



-----  
 Dr. Katja Peter  
 Vorsitzende Landesverband Thüringer  
 Ziegenzüchter e. V.



-----  
 Carl Lauenstein  
 Vorsitzender Vereinigung Deutscher  
 Landesschafzuchtverbände e. V.

## Liste des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V. über die anerkannten Labore

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen können folgende anerkannte Labore beauftragt werden.

### 1. Abstammungsuntersuchung

Agrobiogen GmbH	Tel.: 08250 – 92 79 040
Larezhäuser 3	Fax: 08250 – 92 79 049
86567 Hilgertshausen	E-Mail: <a href="mailto:labor@agrobiogen.de">labor@agrobiogen.de</a>
	Internet: <a href="http://www.agrobiogen.de">www.agrobiogen.de</a>

### 2. Scrapie-Genotypisierung

Agrobiogen GmbH	Tel.: 08250 – 92 79 040
Larezhäuser 3	Fax: 08250 – 92 79 049
86567 Hilgertshausen	E-Mail: <a href="mailto:labor@agrobiogen.de">labor@agrobiogen.de</a>
	Internet: <a href="http://www.agrobiogen.de">www.agrobiogen.de</a>

Werden andere als oben genannte Labore beauftragt, behalten sich die Landesverbände vor, die dort ermittelten Ergebnisse anzuerkennen.



## **Richtlinie des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V. zur Entnahme von Gewebeproben**

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen (z. B.: Abstammungsuntersuchung, Genotypisierung) ist oft die Entnahme und Einsendung von Gewebematerial notwendig. Folgende Methoden der Gewebeprobeentnahme sind durch die Landesverbände erkannt:

- Ohrstanzprobe
- Blutprobe

### Entnahme der Ohrstanzprobe

Die Entnahme von Ohrstanzproben führt die Verbände oder ein Beauftragter durch. Für die Probengewinnung werden spezielle Gewebeentnahme-Ohrmarken eingesetzt, die in einem Arbeitsgang das Ausstanzen der Ohrgewebeprobe, die Entnahme und die Konservierung der Probe und das Einbringen in einen Behälter erledigt. Die Ohrmarke und der Probenbehälter tragen dieselbe Nummer.

Durch die Konservierung (Inaktivierung der Proteine) ist die Probe über längere Zeit haltbar. Trotzdem sollte die Probe kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden und zügig zur Untersuchung gegeben werden.

Bei der Entnahme der Gewebeprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Gewebeprobeentnahme 2 Personen benötigt.

### Entnahme der Blutprobe

Für die Entnahme von Blutproben ist durch den Tierhalter der Hoftierarzt zu beauftragen, der die Blutproben entnimmt und die Konservierung entsprechend der nachfolgenden Untersuchung veranlasst.

Blutproben müssen kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden. Die Proben sind schnellstens zur Untersuchung zu geben.

Bei der Entnahme der Blutprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Blutprobeentnahme 2 Personen benötigt. Die Blutprobe ist gut zu verschließen und mit einer Probennummer zu versehen.

### Beschriftung und Versand

Auf dem Untersuchungsauftrag müssen die Tiernummer und die Probennummer vermerkt sein. Dies dient später der Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zum Tier.

Die Beschriftung der Proben und die Aufzeichnungen im Untersuchungsauftrag müssen eindeutig und gut leserlich sein.

# **BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen**

(beschlossen am 04.09.2018 in Kassel)

## **Inhaltsangabe**

- 1. Fruchtbarkeitsprüfung**
- 2. Exterieurbewertung**
  - 2.1 Rahmen**
  - 2.2 Form**
  - 2.3 Bemuskellung**
  - 2.4 Wollqualität**
  - 2.5 Euterqualität**
  - 2.6 Farbbeschreibung**
  - 2.7 Einstufung in Zuchtwertklassen**
- 3. Fleischleistungsprüfung**
  - 3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte**
  - 3.2 Fleischleistungsprüfung im Feld**
- 4. Milchleistungsprüfung**
- 5. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse**

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband (ZV). Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden in das Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein, sofern das Zuchtprogramm eine solche vorsieht.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den einzelnen Leistungsprüfungen ist im Zuchtprogramm der Rasse festgelegt.

### **1. Fruchtbarkeitsprüfung**

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer über die Ablamm-Meldung. Erfasst werden

- die Anzahl lebend und tot geborener Lämmer pro Ablammung (Wurfgröße bzw. Ablammergebnis) mit dem Ablammdatum, dem jeweiligen Geschlecht des Lammes und dem Vater des Lammes bzw. der Lämmer. Geburtsgewichte können erhoben und gemeldet werden. Ansonsten werden die rassetypischen Gewichte nach Nr. 3.1 dieser RL zugrundegelegt.
- die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Aufzuchtergebnis), wobei ein Lamm als aufgezogen gilt, wenn es bis zum 42. Lebenstag nicht verendet ist. Die Meldung der Anzahl aufzogener Lämmer ist freiwillig.

### **2. Exterieurbewertung**

Die Exterieurbewertung erfolgt im Hinblick auf das im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargelegte Zuchtziel unter Berücksichtigung der zuchtausschließenden bzw. unerwünschten Merkmale.

Die Exterieurbewertung erfolgt für die Merkmalskomplexe Rahmen (R ) und Form (F) bei allen Rassen und je nach Zuchtprogramm zusätzlich für Bemuskellung (B), Wollqualität (W) und Euterqualität (E).

Es werden Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) nach folgendem Schema vergeben:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Die Form, die Wollqualität und die Euterqualität werden für Tiere mit zuchtausschließenden Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1 bis 3 bewertet, unerwünschte Merkmale werden je nach Ausprägung mit Punktabzug bewertet.

Die Exterieurbewertung der weiblichen Ziegen erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung, bei Rassen mit einer Euterbewertung in der ersten Laktation. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Die Bewertung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters kann eine Neubewertung erfolgen, wobei das Ergebnis der letzten Bewertung gilt.

Die Ziegenzuchtverbände Baden-Württemberg und Bayern führen die lineare Beschreibung bei den Milchziegenrassen BDE, WDE und TWZ durch (siehe Anlage „Lineare Beschreibungsbogen mit Erläuterungen“).

## **2.1 Rahmen**

Der Rahmen (R) bewertet das Kaliber eines Tiers. In das Merkmal gehen die Höhe (Widerristhöhe, Kreuzbeinhöhe), die Länge (Körperlänge, Rückenlänge) und die Tiefe (Körperumfang, Körpertiefe) eines Tiers ein. Der gewünschte Rahmen ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse beschrieben.

## **2.2 Form**

Die Form (F) beurteilt in einer Note den gesamten Körper einschließlich des Fundaments. Als wesentliche Einzelkriterien fließen folgende Merkmale in die Form ein: Kopf mit Gebissstellung, Hornstatus, Pigmentierung und rassetypischer Erscheinung, Hals, Widerrist, Brust, Schulter, Rücken, Flanke, Bauch, Becken, Keule und das Fundament mit Vorderfuß- und Hinterfuß-, Karpal- und Sprunggelenk, Fessel und Klaue und die Bewegung.

Typische Fehler in der Form sind Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellungen, unerwünschte Pigmente, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken und ein abgezogenes Becken. Spezielle Fehler im Fundament sind eine weiche Fessel bis zur Durchtrittigkeit, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig).

## **2.3 Bemuskulung**

Die Bemuskulung (B) bewertet die fleischtragenden Partien von Brust, Schulter, Rücken und Keule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

## **2.4 Wollqualität**

Die Wollqualität (W) beurteilt in einer Note die wesentlichen Kriterien Feinheit, Farbe, Länge, Dichte, Ausgeglichenheit und Bewuchs (z.B. Bauchbewollung) der Wolle. Typische Wollfehler sind verfilzte Wolle und Farbfehler.

## 2.5 Euterqualität

Die Euterqualität (E) berücksichtigt die Merkmale Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung, Zentralband, Strichansatz am Euter, Strichform, Strichstellung sowie die unerwünschten bzw. zuchtausschließenden Merkmale Mehrstriche, Beistriche und Gabelstriche.

## 2.6 Farbbeschreibung

Im weiteren Sinne gehört bei bestimmten Rassen auch die Farbausprägung zu den Leistungsprüfungen. Bei verschiedenen Ziegenrassen (ANZ, BDE, BSL, GIZ, HSZ, OVZ, TAS, WAZ) sind verschiedenfarbige Tiere erlaubt. Für die Zucht bestimmter Farbschläge ist der Vermerk der Farbe im Zuchtbuch bzw. auf Zuchtdokumenten wichtig. Der Züchter oder der Beauftragte des Zuchtverbands bestimmen die Farbe anhand der vorgegebenen Beschreibung und geben sie in die Datenbank ein (1 Feld für Farbe).

Beschreibung	Kürzel
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge
weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr
kupfer	ku

## 2.7 Einstufung in Zuchtwertklassen

Die Einstufung in die Zuchtwertklassen erfolgt anhand der Bewertung der bei der jeweiligen Rasse laut Zuchtprogramm zu vergebenden Exterieurnoten Rahmen (R), Form (F), Bemuskelung (B), Wollqualität (W) und Euterqualität (E)

**Zuchtwertklasse 1:** mindestens Note 7 in jeder der zu vergebenen Exterieurnoten

**Zuchtwertklasse 2:** mindestens Note 6 in jeder der zu vergebenen Exterieurnoten

**Zuchtwertklasse 3:** keine Note in der zu vergebenen Exterieurnoten schlechter als 4

**Zuchtwertklasse 4:** mind. eine Note in einer der zu vergebenen Exterieurnoten schlechter als 4

### 3. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird grundsätzlich als Feldprüfung durchgeführt.

Freiwillig kann eine Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt werden. Hierbei werden die Merkmale tägliche Zunahmen, Futtermittelverwertung, Bemuskulung und Verfettung erfasst. Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und/oder Halbgeschwister- / Nachkommenprüfung analog der Vorgaben für die Schafmast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt werden.

#### 3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte

Folgende Geburtsgewichte werden für die Berechnung der täglichen Zunahmen vorgegeben:

Rasse	Einling	Mehrlinge
Westafrikanische Zwergziege,	1,5 kg	1,0 kg
Anglo-Nubier Ziege, Burenziege, Ovamboziege und alle Rassen, die das Merkmal tägliche Zunahmen freiwillig erfassen	4,0 kg	3,0 kg

#### 3.2 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Feldprüfung erfolgt in Zuchtbetrieben oder bei Veranstaltungen des Zuchtverbandes. Die Feldprüfung wird als Eigenleistungsprüfung an Lämmern durchgeführt, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen und deren Kennzeichen im Zuchtbuch registriert sind.

Prüfungsbeginn: am Tag nach der Geburt

Prüfungsende: am 40. - 50. Lebenstag.

Die Fleischleistungsprüfung im Feld kann an weiblichen und männlichen Lämmern durchgeführt werden und beinhaltet mindestens die Erfassung der täglichen Zunahme. Zusätzliche Merkmale können freiwillig erfasst werden.

- tägliche Zunahmen (Angabe in Gramm): Vom Prüfungsgewicht wird das tatsächliche Geburtsgewicht am Tag nach der Geburt abgezogen und durch das Lebensalter in Tagen bei Prüfungsende geteilt. Falls der Züchter das Geburtsgewicht nicht erfasst hat, kann auch das vorgegebene Geburtsgewicht (siehe 3.1) angesetzt werden.

Die Jungböcke der Fleischziegenrassen BUZ, OVZ und ANZ müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebensstage vorweisen.

Im Rahmen der Fleischleistungsprüfung im Feld sind neben den Ergebnissen der Teilprüfungen mindestens folgende Daten durch den Züchter oder einen Beauftragten des Zuchtverbandes zu erfassen:

- Kennzeichen, mit dem das Tier im Zuchtbuch registriert ist
- Prüfendedatum und Prüfungsgewicht

Als erweiterte Prüfung kann zusätzlich die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungsnote durch Beauftragte des Zuchtverbands erfolgen. Ebenso kann zusätzlich das 100-Tagegewicht (80. – 120. Lebenstag) erfasst werden.

#### 4. Milchleistungsprüfung

Die MLP wird gemäß der vom International Agreement of Recording Practices des International Committee for Animal Recording (ICAR; in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Methoden durchgeführt. Zugelassen sind die Methoden A, E und B.

Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des Ziegenzuchtverbands durch den jeweiligen als dritte Stelle benannten Landeskontrollverband. Hier werden die Daten über eine vorhandene Schnittstelle tagesaktuell ins Herdbuchprogramm OVICAP bzw. ZDV eingespielt. Jeder Ziegenzuchtverband schließt mit dem jeweiligen Landeskontrollverband eine Vereinbarung über die Beauftragung und Durchführung der Milchleistungsprüfung.

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung wird die Jahresleistung ausgewiesen. Ein Prüfungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Ordnungszahl und die Anzahl der Laktationstage sind ebenfalls anzugeben. Generell wird die MLP in allen Laktation durchgeführt. Die erste Kontrolle muss spätestens am 45./70. Tag nach der Ablammung durchgeführt werden. Für die Kontrolle müssen die Ziegen zweimal im Abstand von 12 Stunden gemolken werden. Während einer Laktation müssen mindestens acht Einzelprüfungen mit der Möglichkeit der einmaligen/zweimaligen Überbrückungsrechnung durchgeführt werden. Die Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung erfolgt als 240-Tage-Leistung. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation, die Anzahl der Laktationstage, die Milchmenge, der Fettgehalt (in %) und die Fettmenge (in kg) sowie der Eiweißgehalt (in %) und die Eiweißmenge (in kg).

#### MLP-Methoden

Bei der **A-Methode** wird in der Regel in ca. 30-tägigem Rhythmus bei jeder Melkung (in der Regel abends und morgens) von einem Mitarbeiter der MLP-Organisation von allen regelmäßig gemolkenen Ziegen eine repräsentative Milchprobe entnommen und die Menge sowie die Inhaltsstoffe bestimmt. Der Termin für die jeweilige Kontrolle wird vom Kontrollangestellten des LKV festgelegt und dem Züchter am Abend des vorangehenden Tages mitgeteilt.

Werden die zu prüfenden Ziegen nicht regelmäßig gemolken, bzw. saugen an der Mutter (**E-Methode**), so sind die Lämmer unverzüglich nach dem Anmelden des Leistungsprüfers zum Probemelken von der Mutter abzusperren. Diese dürfen erst nach Abschluss des Probemelkens, das grundsätzlich 24 Stunden umfassen muss, der Mutter wieder zugeführt werden. Auch bei der Methode E erfolgt das Melken im Beisein des Kontrollangestellten des LKV, der auch die Milchmenge misst und die repräsentative Milchprobe entnimmt.

Bei der **B-Methode** wird die oben genannte A- Methode durch den Tierbesitzer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr). Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 45 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 45 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt. Ist durch Umstände, die der Ziegenhalter nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so gilt das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der vorangegangenen und der nachfolgenden Einzelprüfung als Ergebnis der nicht durchgeführten Einzelprüfung (Überbrückungsberechnung). Zwischen den beiden Prüftagen dürfen nicht mehr als 70 Tage liegen. Innerhalb einer Laktation wird höchstens eine Überbrückungsberechnung durchgeführt.

### **Leistungsangaben im Zuchtbuch:**

Zur Darstellung der Ergebnisse der MLP werden mindestens verwendet:

**ML (Milchleistung):** die 240-Tage-Leistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammern bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, längstens jedoch bis zum Ablauf des 240. Laktationstages. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage.

ML: Ordnungszahl / Anzahl der Laktationstage / Milch-kg / Fett-% / Fett-kg / Eiweiß-% / Eiweiß-kg

**LL (Gesamtlaktationsleistung):** die Jahresleistung; sie ist die Leistung in einem Prüfungsjahr.

LL: Ordnungszahl / Anzahl der Laktationstage / Milch-kg / Fett-% / Fett-kg / Eiweiß-% / Eiweiß-kg

Die Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung ab der 2. Laktation folgende

Mindestanforderungen erfüllen:

WDE, BDE, SAZ                      45 kg Fett und Eiweiß

Andere Rassen                      40 kg Fett und Eiweiß

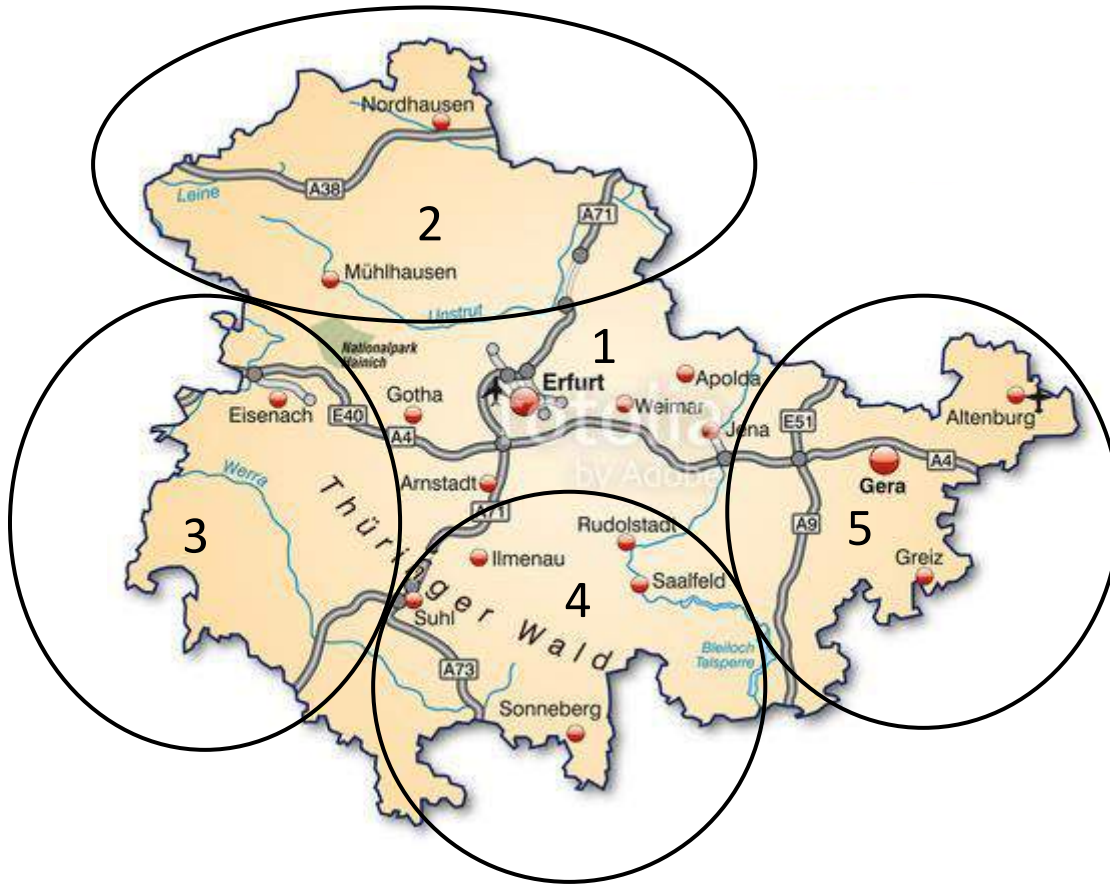
In der 1. Laktation sind die Mindestanforderungen um 10 kg Fett und Eiweiß bei der jeweiligen Rasse reduziert.

### **5. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse**

Leistungsprüfungen sind im Allgemeinen durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern (Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden). Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen. Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung des Tieres aberkannt.

## Anlage 5: Mitglieder der Körkommission



### Bemerkungen:

1. Diese Karte mit den eingezeichneten Regionen ist nicht als feste Einteilung zu sehen. Überschneidungen sind möglich.
2. Züchtleiter und Mitarbeiter der Landesverbände Thüringer Ziegenzüchter e. V. und Thüringer Schafzüchter e. V. sind in allen Regionen einsetzbar.

REGION	NAME	TELEFONNUMMER
<b>1 – MITTE</b>	wird in erster Linie durch die Geschäftsstelle abgedeckt	
<b>2 – NORD</b>	Lumnitz, Sabine Peter, Katja	01 74 - 4 96 57 35 0 36 36 - 70 16 41
<b>3 – WEST</b>	Norbey, Stefan Apfel, Sebastian	0 36 95 - 82 54 42 03 69 61 - 7 38 01
<b>4 – SÜD</b>	Bauß, Tommy Rudolph, Arno	01 60 - 7 26 52 23 01 70 - 2 43 71 41
<b>5 – OST</b>	Siegel, Heino	03 44 91 - 8 00 11